

Stadt Meckenheim

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme von Räumen
in der städtischen Jugendfreizeitstätte**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in der städtischen Jugendfreizeitstätte beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung von Veranstaltungen, Vermietungsgegenstand
- § 3 Allgemeine Mieterpflichten
- § 4 Mietpreistarif
- § 5 Zahlung des Mietpreises
- § 6 Kautions
- § 7 Programmgestaltung
- § 8 Anmeldung von Veranstaltungen
- § 9 Hausrecht
- § 10 Ablauf der Veranstaltungen
- § 11 Dekoration und Werbung
- § 12 Eintrittskarten
- § 13 Bewirtschaftung
- § 14 Kleiderablage
- § 15 Haftung
- § 16 Rücktritt vom Vertrag
- § 17 Kündigung
- § 18 Inkrafttreten

Anlage : Mietpreistarif

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Meckenheim stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern Räume in der städt. Jugendfreizeitstätte für kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen, für Tagungen, Ausstellungen und Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus können die Räume auch an auswärtige Veranstalter vermietet werden, sofern Belange der Stadt Meckenheim nicht entgegenstehen, die betrieblichen und personellen Verhältnisse dies zulassen und die Veranstaltung mit ihren Zielen und mit dem Charakter der Räume zu vereinbaren ist.

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen, Vermietungsgegenstand

(1) Regelmäßige Nutzungen werden jeweils auf ein Jahr begrenzt.

(2) Während der Schulferien NRW werden die Räume nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die Veranstaltungen im besonderen Interesse der Stadt liegen.

(3) Die angemieteten Räume müssen in der Regel bis 22.00 Uhr verlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meckenheim.

(4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
- gegen die guten Sitten verstoßen,
- erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigung für die Anlieger mit sich bringen,
- außergewöhnliche Verschmutzungen zur Folge haben.

(5) Die Entscheidungen über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Stadt Meckenheim nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Welche Räume im Einzelfall vermietet werden, richtet sich nach der Art der Veranstaltung und der Zweckbestimmung des zu vermietenden Raumes.

(7) Für die Vermietung der Räume und Gebäude nebst Einrichtung und Zubehör ist der Fachbereich Jugendhilfe der Stadt Meckenheim zuständig.

(8) Das Mietverhältnis zwischen der Stadt Meckenheim und dem Veranstalter wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Räume besteht nicht.

§ 3

Allgemeine Mieterpflichten

(1) Die überlassenen Räume und Gebäude mit ihren Einrichtungen und dem sonstigen Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannten Veranstaltungen und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Veranstalter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

(2) Die in den jeweiligen Räumen geltenden Bestuhlungspläne sind verbindlich. Der Veranstalter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Er darf nicht mehr Karten ausgeben, als Sitzplätze nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan vorhanden sind. Stehplätze sind nicht zugelassen.

(3) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet:

- im Falle der Benutzung des Küchenbereichs, diesen gründlich, unter Beachtung der Hygienevorschriften, zu reinigen sowie das verwendete Geschirr zu spülen und wieder in die Schränke zu räumen,
- alle genutzten Tische zu reinigen,

- in allen genutzten Räumen die Fußböden feucht zu reinigen,
- die genutzten Toiletten- und Außenanlagen gründlich zu reinigen.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Meckenheim berechtigt, durch Dritte eine Fachreinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

(5) In allen Räumen gilt uneingeschränktes Rauchverbot, darüber hinaus wird auf die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtraucher in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW) verwiesen.

§ 4 Mietpreistarif

(1) Für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen und ggf. für die Inanspruchnahme städtischer Hausmeister werden privatrechtliche Entgelte nach dem - dieser Benutzungs- und Gebührenordnung als Anlage beigefügten - Mietpreistarif erhoben. Hierin enthalten sind ebenfalls die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

(3) Die Benutzung der Räume sowie die Inanspruchnahme der städtischen Hausmeister sind für die Musikschule, die Volkshochschule sowie städtische Einrichtungen und deren Organe unentgeltlich.

(4) Bei einer wöchentlichen Nutzung der Gruppenräume oder der Cafeteria ist auf Antrag ein Nachlass von 30 % möglich.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Meckenheim durchgeführt werden, den Mietpreis zu reduzieren oder ganz zu erlassen.

§ 5 Zahlung des Mietpreises

Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen sind mit dem Vertragsschluss fällig und spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle tatsächlich entstandenen Kosten wird dem Mieter nach der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Meckenheim zu zahlen.

§ 6 Kaution

(1) Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, eine Kaution vor der Inanspruchnahme der städtischen Räume zu erheben.

(2) Die Höhe der Kaution ist im Mietpreistarif raumbezogen festgelegt.

(3) Die Kaution ist zusammen mit dem Mietpreis, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, zu entrichten. Die Kaution wird spätestens 4 Wochen nach schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räume und ggf. der technischen und sonstigen Einrichtungen in voller Höhe wieder ausgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten Räume oder der technischen und sonstigen Einrichtungen kann die Kaution, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde, einbehalten werden.

§ 7 Programmgestaltung

Die Stadt Meckenheim kann in Einzelfällen vor Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

§ 8 Anmeldung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sollen in der Regel spätestens 3 Monate vorher bei der Stadt Meckenheim schriftlich angemeldet und gleichzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

(2) Der Veranstalter hat bei der Antragstellung den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Durch die Hinterlegung einer Kautions gemäß § 6 entfällt diese Verpflichtung nicht.

(3) Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst geschieht unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstigen Kosten zu tragen.

(4) Die Stadt Meckenheim entscheidet im Einzelfall, ob die Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes notwendig ist. Die Bestellung eines Sicherheitsdienstes geschieht unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstigen Kosten zu tragen.

§ 9 Hausrecht

Die von der Stadt Meckenheim beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ablauf der Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Soweit festgestellt wird, dass die Benutzungs- und Gebührenordnung nicht vollständig beachtet wurde und hierdurch Schäden entstanden bzw. Ordnungswidrigkeiten begangen worden sind, ist die Stadt den Verantwortlichen gegenüber berechtigt, weitere Vermietungen von städtischen Räumlichkeiten zukünftig abzulehnen.

§ 11 Dekoration und Werbung

(1) In den gemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt Meckenheim ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

(2) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Meckenheim die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

§ 12 Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten abgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen) übereinstimmen. Es dürfen grundsätzlich nur so viele Eintrittskarten verkauft oder verteilt werden wie Plätze nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan zur Verfügung stehen.

§ 13 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Beim Verabreichen von Speisen und Getränken ist ausschließlich wieder verwendbares Geschirr zu benutzen.

(2) Eine gegebenenfalls erforderliche Ausschankgenehmigung ist vom Veranstalter beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Meckenheim einzuholen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche) einzuhalten.

§ 14 Kleiderablage

Es besteht Garderobenpflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Wände in den Räumen nicht als Kleiderablage benutzt werden. Vom Veranstalter soll eine Aufsicht für die Garderobe gestellt werden.

§ 15 Haftung

(1) Der Veranstalter muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit der zuständigen Fachkraft der Stadt Meckenheim besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Dies wird in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterschrieben.

(2) Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Nachweis darüber, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Meckenheim mitzuteilen.

Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe an die Stadt entstehen.

(3) Die Stadt Meckenheim haftet nicht bei Versagen von Einrichtungsgegenständen, bei Betriebsstörungen technischer Anlagen und sonstigen die Veranstaltung verhindernden und beeinträchtigenden Ereignissen.

(4) Der Veranstalter hat die Stadt Meckenheim von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Meckenheim nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er erst innerhalb einer Frist von 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen. Bei einem kurzfristigen Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn - aus einem von der Stadt Meckenheim nicht zu vertretenden Grund - wird die volle Mietsumme fällig. Sofern es für die Stadt Meckenheim möglich ist, im Falle eines Rücktritts die Mieträume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Das Recht der Stadt Meckenheim, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen, bleibt hiervon unbeschadet.

(2) Die Stadt Meckenheim behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie die vermieteten Räume bzw. Gebäude aufgrund unvorhergesehener und außergewöhnlicher Umstände dringend selbst benötigt. In einem solchen Fall erfolgt die sofortige Rückzahlung der möglicherweise bereits gezahlten Miete und Kautions. Eine weitergehende Entschädigung erfolgt nicht.

(3) Des Weiteren kann die Stadt Meckenheim vom Vertrag zurücktreten:

- wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen nach § 8 oder etwaiger Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
- wenn eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- wenn die vermieteten Räume bzw. Gebäude infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können

Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17 Kündigung

(1) Das Kündigungsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Darüber hinaus behält sich die Stadt Meckenheim das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadensersatz fristlos zu kündigen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, Gewalt verherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(3) Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, wird der bereits bezahlte Mietpreis nicht erstattet. Eine bereits bezahlte Kautions wird zurückerstattet. Zusätzliche Leistungen, die in dem Mietvertrag vereinbart werden, sind von dem Veranstalter auch nach einer fristlosen Kündigung zu bezahlen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Räume der städtischen Jugendfreizeitstätte in Meckenheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 4 Mietpreistarif

Tarif A / Tag	bis 3 h	bis 8 h	über 8 h	Kaution
Subway	--	--	250,00 €	500,00 €
Kindertreff / Jugendtreff	--	75,00 €	125,00 €	250,00 €
Cafeteria	15,00 €	30,00 €	45,00 €	100,00 €
Saal und Cafeteria	30,00 €	75,00 €	150,00 €	250,00 €
Gruppenräume	10,00 €	15,00 €	25,00 €	50,00 €
Proberäume (Monatsmiete)			40,00 €	150,00 €
Tarif B / Tag	bis 3 h	bis 8h	über 8 h	Kaution
Subway	--	--	400,00 €	500,00 €
Kindertreff / Jugendtreff	--	125,00 €	150,00 €	250,00 €
Cafeteria	20,00 €	40,00 €	60,00 €	100,00 €
Saal und Cafeteria	70,00 €	140,00 €	260,00 €	250,00 €
Gruppenräume	13,00 €	25,00 €	40,00 €	50,00 €
Proberäume (Monatsmiete)			80,00 €	150,00 €

Tarif A gilt für Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger, gemeinnützige Vereine und Freie Träger mit Sitz bzw. Standort in Meckenheim.

Tarif B gilt für auswärtige Veranstalter sowie kommerzielle Angebote und in allen übrigen Fällen.